
Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung CNC/ CAM - Fachkraft

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 18.10.1994 und der Vollversammlung vom 24.11.1994 erlässt die Handwerkskammer Freiburg als zuständige Stelle nach § 42 Abs. 1 in Verbindung mit §91 Abs.1 Nr. 4 a und § 106 Abs. Nr.8 der Handwerksordnung folgende Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „CNC/CAM-Fachkraft“.

§ 1

Ziel und Bezeichnung des Abschlusses

Durch die Prüfung „CNC/CAM-Fachkraft“ ist festzustellen, ob der Prüfling qualifizierte Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, die ihn befähigen, computergestützte Fertigungsmethoden und –verfahren selbstständig anzuwenden.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung zur „CNC/CAM-Fachkraft“ ist der Nachweis einer bestandenen Abschlussprüfung/Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und in der Regel eine mindestens einjährige Berufspraxis.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch die Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende zwei Teile:
 - praktischer Teil,
 - theoretischer Teil.
- (2) Im praktischen Teil hat der Prüfling am Computer (unter Verwendung von CAM-Komponenten) und einer CNC-Maschine Aufgaben zu lösen, die den Anforderungen des in § 1 festgelegten Ausbildungsbereiches entsprechen.
- (3) Im theoretischen Teil sind Kenntnisse in den folgenden Sachgebieten nachzuweisen:
 - CNC-Fertigungstechnologien,

- Programmierungstechniken und Datenverwaltung,
- CAM-Grundlagen,
- Qualitätssichernde Maßnahmen,

(4) Der praktische Teil soll mindestens zwei Stunden, höchstens vier Stunden je Prüfling dauern.

(5) Die Prüfung im theoretischen Teil ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll höchstens zwei Stunde dauern.

(6) Die Prüfung kann nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn sie für das Bestehen der Prüfung erforderlich ist. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfling dauern.

§ 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl im praktischen als auch im theoretischen Teil mindestens ausreichend Leistungen erbracht sind. § 3 Abs. 6 ist zu beachten.

§ 5 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Vorschriften Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für den Bereich der Anlage A der Handwerksordnung der Handwerkskammer Freiburg vom 24. November 1994, veröffentlicht in 'Deutsche Handwerks Zeitung', Freiburg, anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften wurden am 18. Januar 1996 vom Ministerium für Wirtschaft, Baden-Württemberg, genehmigt. Sie treten am Tage ihrer Veröffentlichung in 'Deutsche Handwerks Zeitung', Ausgabe Freiburg, in Kraft.